

(2) Sind bei Gerichten oder bei anderen Stellen hinterlegte Beträge auszuzahlen, so ist gemäß § 2 zu verfahren.

§ 5

Verfügungen über die auf Grund vorstehender Bestimmungen entstandenen Bankguthaben sind nur nach Maßgabe der von dem Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien zulässig.

§ 6

Zahlungsverpflichtungen gegenüber Zahlungsempfängern gemäß § 1 dürfen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ohne vorherige Genehmigung nicht begründet werden. Genehmigungen für Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen kann das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, für alle anderen Zahlungsverpflichtungen das Ministerium der Finanzen erteilen.

§ 7

Von den Vorschriften dieses Gesetzes werden nicht berührt:

1. Zahlungen, die auf Grund der Anordnung vom 18. August 1948 über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschließlich des Saar-gebiets) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin gegen Schuldner in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands (ZVOBI. S. 423) zu leisten sind,

2. Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis in der Deutschen Demokratischen Republik an Personen mit dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Westzonen oder Westseklonen.